

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.516/0001-V/5/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY

HERR MAG. ALEXANDER FLENDROVSKY

PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

ALEXANDER.FLENDROVSKY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

01753115/2836

IHR ZEICHEN • S91000/3-ELEG/2008

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Per Mail:
posteingang@bmlv.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WRÄG 2008);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#),
 - das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990,
 - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Art. 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu Z 6 (Inhaltsverzeichnis):

Die Formatierung (Leerzeichen) der Z 6 wäre an jene der Z 4 und 5 anzupassen.

Zu Z 11 (§ 17):

In Abs. 1 erster Satz erscheint das Wort „jedenfalls“ entbehrlich.

Durch das Wort „Hiebei“ in Abs. 1 zweiter Satz könnte der Eindruck entstehen, die Stellungskommissionen hätten bei der Feststellung der Eignung auch Wünsche der Personen, die sich der Stellung unterziehen, entgegenzunehmen. Es wird angeregt, das Wort „Hiebei“ zu streichen.

Zu Z 12 (§ 18):

Der Ausdruck „§ 18.“ hätte zu entfallen, da die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist.

Zu Z 13 (§ 18 Abs. 1a und 1b):

Die in § 18 Abs. 1a Z 3 vorgesehene Verpflichtung des Stellungspflichtigen zur Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen ist sehr weit gefasst. Im Hinblick auf das Erkenntnis VfSlg 16.369/2001 – dort ging es um eine ähnlich weite Verpflichtung, wonach (Telekom-)Konzessionsinhaber dem Bundesminister alle Auskünfte zu erteilen hatten, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der relevanten internationalen Vorschriften notwendig waren – scheint eine Präzisierung dieser Verpflichtung im Sinne einer klareren Begrenzung geboten.

Zu Z 15 (§ 18b):

§ 18b Abs. 1 zweiter Satz zielt wohl auf den Fall ab, dass die Heranziehung zum Wehrdienst durch den Stellungspflichtigen selbst vereitelt wird. Dies könnte durch folgende Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht werden:

„Sie können, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie ihre Heranziehung zum Wehrdienst durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung vereiteln, jedenfalls zur Stellung vorgeführt werden.

Zu Z 21 (§ 55a):

Es wird die Festlegung von Löschfristen für die bei den Stellungsuntersuchungen gewonnenen Daten angeregt: Nach § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 dürfen Daten nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wird hinsichtlich der Stellungsdaten jedenfalls dann nicht mehr gegeben sein, wenn eine Einberufung zum Präsenzdienst nicht mehr möglich ist. Eine spezialgesetzliche Präzisierung im Wehrgesetz 2001 erschiene aber wünschenswert.

Zu Art. 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes):

Zu Z 3 (§ 22 Abs. 2):

Die Bestimmung sah schon bisher eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung im Amtshilfeweg für nachrichtendienstliche Zwecke in Form einer Generalklausel („jene Auskünfte, die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung [...] benötigen.“) vor und wird nunmehr präzisiert (im Hinblick auf Daten der Waffenbehörden), aber auch erweitert (durch die Schaffung einer Grundlage für online-Zugriffe). Während gegen die Präzisierung keine Bedenken bestehen, sollte die vorliegende Novelle zum Anlass genommen werden, die Generalklausel zu hinterfragen. Insbesondere im Hinblick auf die Anforderung sensibler Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) scheint im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG 2000 – dieser fordert für die Verwendung derartiger Daten insbesondere „geeignete Garantien“ – eine Einschränkung (zB strengere Voraussetzungen, Löschungsverpflichtung) geboten. Anzumerken ist auch, dass vergleichbare Bestimmungen im SPG enger gehalten sind (vgl. dessen § 53 Abs. 3a, der Voraussetzungen umschreibt, aus denen sich immerhin die zu schützenden Rechtsgüter und damit ein Maßstab für die Interessenabwägung nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 ergeben). Durch den wiederum universell möglichen online-Zugriff – in den Erläuterungen ausschließlich mit wirtschaftlichen Überlegungen begründet – wird diese Problematik noch verschärft, weil damit eine Kontrolle der übermittelnden Behörde kaum mehr möglich ist. Damit wird geradezu das Gegenteil einer „Garantie“ bewirkt, wobei zusätzlich zu bedenken ist, dass die Betroffenenrechte gerade in die-

sem Bereich vielfach eingeschränkt sind: Hinzuweisen ist einerseits auf die fehlende Publizität nachrichtendienstlicher Datenanwendungen (§ 17 Abs. 3 DSG 2000), andererseits auf das in vielen Fällen nicht bestehende Recht auf eine inhaltliche Auskunft (§ 26 Abs. 2 Z 2 und 3 leg. cit.).

Die Novellierung sollte zum Anlass genommen werden, auch die Wortfolge „unter Berufung auf den Umstand, dass es sich um verarbeitete Daten handelt“, zu überdenken. Das Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG 2000 gilt grundsätzlich für alle personenbezogenen Daten, unabhängig davon, ob sie im Sinn des § 4 Z 9 DSG 2000 „verarbeitet“ werden. Daher sollte es wohl „personenbezogene“ anstatt „verarbeitete“ lauten.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 8):

Die Formulierung „Absatzbezeichnung“ erscheint im vorliegenden Zusammenhang missverständlich. Es wird die Formulierung „Ausdruck“ angeregt.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 1):

Diese Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch, was zum Teil schon für die geltende Fassung zutrifft. Festzuhalten ist, dass sämtliche Tatbestände offenbar auch zur Übermittlung sensibler Daten ermächtigen sollen und keinerlei Eingrenzung der Datenarten enthalten ist.

1. Die in Z 1 vorgesehene Übermittlungsermächtigung an andere militärische Dienststellen ohne nähere Umschreibung der Voraussetzungen oder des Zwecks ist verfassungsrechtlich bedenklich, da nicht von einem generell bestehenden überwiegenenden öffentlichen Interesse ausgegangen werden kann, das nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 erforderlich wäre; für die Verwendung sensibler Daten wären ein wichtiges öffentliches Interesse sowie geeignete Garantien erforderlich.

2. Soweit der Z 2 eine Übermittlungsermächtigung an sonstige inländische Behörden in Form einer § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 nachgebildeten Generalklausel enthält, ist dies im Hinblick auf sensible Daten verfassungsrechtlich bedenklich. Diese soll anders als die Regelung im DSG 2000 nämlich undifferenziert für alle, dh auch für sensible Daten gelten. Demgegenüber erlaubt § 9 Z 3 DSG 2000 die Verwendung (also insbesondere die Übermittlung) sensibler Daten nur, wenn sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Datenverwendung aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen. Die vorgeschla-

gene Bestimmung entspricht nicht den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 iVm § 9 Z 3 DSG 2000.

3. Diese Überlegungen gelten verschärft auch für die in Z 4 lit. b vorgesehene Übermittlung an ausländische öffentliche Dienststellen oder internationale Organisationen, welche wiederum eine Übermittlung auf Grundlage einer Generalklausel vorsehen. Dadurch dass eine Übermittlung undifferenziert in alle Staaten und an alle Organisationen möglich sein soll, kann es zu einem Unterlaufen des durch die Datenschutzkonvention des Europarates (Konvention Nr. 108/1981, BGBl. Nr. 317/1981) bzw. des dazu abgeschlossenen Zusatzprotokolls (Konvention Nr. 181/2001, bereits ratifiziert, Inkrafttreten für Österreich am 1. August 2008) vorgegebenen Datenschutzniveaus kommen. Insbesondere Art. 2 des vorgenannten Zusatzprotokolls erlaubt die Datenübermittlung in Staaten, die nicht dem Regime der Konvention unterliegen, nur unter gewissen Voraussetzungen (insb. wichtige öffentliche Interessen oder Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus im Einzelfall). Eine Übermittlungsermächtigung in Form der vorgeschlagenen Generalklausel scheint damit jedenfalls nicht vereinbar.

Zu Z 10 (§ 26 Abs. 3):

Nach dem legislatischen Sprachgebrauch (der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht) wird die angefügte Bestimmung zu einem – und zwar dem nunmehr letzten – Teil jener Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Es kann daher ein Absatz nicht einem anderen Absatz, sondern nur einem Paragraphen oder Artikel angefügt werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

III. Zu Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben – hin, in denen insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht für alle betroffenen Materiegesetze entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), muss hingewiesen werden.

2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 5 Z 7 (§ 25 Abs. 1):

In Anbetracht des Umstandes, dass – soweit ersichtlich – eine dem § 25 Abs. 1 Z 2 entsprechende Regelung bisher nicht besteht, stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Fall tatsächlich von einer bloßen „Klarstellung“ (so die Erläuterungen) der geltenden Rechtslage gesprochen werden kann.

3. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestal-

tung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regel:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung.“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

26. Juni 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt